

SATZUNG

Obst- und Gartenbauverein Moosbach und Umgebung e. V.

Mitglied im Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. und Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Nürnberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Obst -und Gartenbauverein Moosbach und. Umgebung erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Ortsteiles Moosbach der Marktgemeinde Feucht. Der Sitz des Vereins ist in Moosbach. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues, die F\u00f6rderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer sch\u00f6nen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein f\u00f6rdert insbesondere die Ortversch\u00f6nerung und dient damit der Versch\u00f6nerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- 2. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch. unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- 1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
- 2. eines Aufnahmebeschlußes des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an den Ausschuß ergreifen, welcher endgültig entscheidet

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch Ableben
- 2. durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

3. durch Ausschluß

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 1. wegen einer mit den Interessen des Vereins nicht zu vereinbarenden Handlungsweise,
- 2. wegen einer unehrenhaften Handlung,
- 3. wegen Rückstände von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung' beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung zum Ausschluß eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb 4 Wochen seit Absendung des Briefes durch Berufung an den Ausschuss anfechten, welcher endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks des Vereins zu fordern.
- 2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 3. beim Verein Anträge zu stellen
- 4. die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- 1. die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern,
- 2. die Satzung des Vereins zu befolgen
- 3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
- 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten

5. die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. den Ausschuß,
- 3. den Vorstand.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege gleichzeitig des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit von Dezember bis .Februar statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat schriftlich zu erfolgen.

Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstande erfolgen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse oder Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder Gegen-

stand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes, und des Vereinskassiers.
- 2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
- 3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
- 4. Festsetzung und Abänderung der Satzung,
- 5. Wahl der Vereinsleitung (.§ 16)
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7. Beschlussfassung über die, von Mitgliedern gestellten Anträge
- 8. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung
- 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier, sowie drei Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte des Vereins als ungeeignet erwiesen hat.

\$ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand. zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:

- Aufstellung des T\u00e4tigkeitsberichtes.
- 2. Vorprüfung des Kassenberichtes.
- 3. Aufstellung des Haushalts- und Jahresplanes für das kommende Jahr.
- 4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
- 5. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegender Fragen und Anträge.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

Die Vorstandsmitglieder werden Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine vom Ausschuss zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der

Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der
Vereinsvorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort sowie das Tagungslokal.

§ 17 Aufgaben der Vorstände

Der Vereinsvorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat die Gesamtleitung des Vereins in Händen. Sie vertreten den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert von DM 150.00, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen die Zahlungsanweisungen.

Der 1. Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsleitung ein. Er sorgt dafür, dass über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer fortlaufend eine Niederschrift gefertigt wird.

Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung. Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

- 1. Mitgliederbeiträge
- 2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins
- 3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Jahresbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne die Anweisung des Vorsitzenden. Er hat besonders

- sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Tagebucheintrages zu versehen ist, zu sammeln.
- die Jahresrechnung ist nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern vor der Jahreshauptversammlung und geprüft der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- 3. ein Verzeichnis über das Vermögen das Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
- 4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
- 5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzurechnen.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt- alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vorsitzenden. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Vereinsleitung des Vorstandes hat er in ein besonderes Niederschriftenbuch fortlaufend eine ausführliche Niederschrift einzutragen. Alle Niederschrift einzutragen.

derschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 23 Satzungsänderung

- Anträge auf Satzungsänderungen, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 2. Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 3. Bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Mehrheit ist innerhalb von vier Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit die Satzungsänderung beschließt.
- 4. Die Satzungsänderung tritt mit der rechtsgültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 24 Auflösung des Vereins

- Anträge auf Auflösung des Vereins bedürfen der Unterstützung von mindestens zwei Fünftel aller Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Versammlung schriftlich, beim Vorstand eingereicht werden.
- 2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- 3. kommt ein solcher Mehrheitsbeschluss nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, die dann mit einer Zwei-Drittelmehrheit beschließt.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Markt Feucht für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Moosbach

\$ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an Stelle der am 12. Juli 1949 errichteten und am I9. September 1959 neugefaßten Satzung und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.